

Der II. Koalitionskrieg, aus dem Frankreich siegreich hervorging, und der nachfolgende Friedensschluß zu Lunéville im Jahre 1801, den das Haus Österreich für sich und das Reich mit Napoleon Bonaparte tätigen mußte, hatte auch seine Auswirkungen auf die Reichsgrafen von der Leyen. Bekanntlich setzte die französische Republik seinerzeit die endgültige Abtretung des linken Rheinufer von Basel bis Rotterdam zu ihren Gunsten durch. Die depossedierten Fürsten waren für ihre linksrheinischen Verluste mit rechtsrheinischen Gebieten und Vermögenswerten zu entschädigen und zwar in erster Linie auf Kosten der katholischen Kirche und der Reichsstädte. Von der Leyen gehörte zu den verlusttragenden Reichsständen, wurde aber merkwürdigerweise von der in Regensburg 1802/03 tagenden Reichsdeputation bei der Abwicklung des Entschädigungsgeschäftes übergangen. Philipp Franz, seit 1790 regierender Graf, konnte ganz offensichtlich auf gute Beziehungen zur französischen Staatsführung zurückgreifen, denn kraft eines kaiserlichen Dekrets vom 26. Juni 1804 erhielt er von seinen vormaligen überrheinischen Besitzungen immerhin das zurück, was noch nicht als Nationalgut veräußert worden war.⁵ Im übrigen blieb seine Stellung als Inhaber des kaiserlichen Lehens Hohengeroldseck unangetastet.

Sein schlechtes Abschneiden in Regensburg, das ungünstige Verhältnis zwischen dem gräflichen Oberamt in Seelbach und den Mönchen am Ort und die im Reich allgemein um sich greifende Säkularisation von Ordenshäusern mochte von der Leyen veranlaßt haben, im Sommer 1803 den Versuch zu unternehmen, das Hospiz auf der Grundlage des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar des Jahres an sich zu ziehen.⁶ Zwar war eine provisorische und endgültige Besitznahme im Spätjahr 1802, wie sie in der Nachbarschaft von Baden und Fürstenberg durchgeführt und vom Malteser-Orden bei den ihm zugesprochenen Breisgauer Klöstern versucht worden war, unterblieben – das Haus Habsburg ließ zu dieser Zeit die in seinen Territorien noch existierenden und vom josephinischen „Klostersturm“ verschont gebliebenen Ordenshäuser unbehelligt. Doch nahm das Oberamt Seelbach eine Ersatzhandlung, die eindeutig auf die Beschlagnahme des Klostersguts abzielte, am 16. Juni 1803 im Hospiz vor. Es erschien eine Kommission, die genaue

5 Über die Herrschaft Hohengeroldseck und ihre Inhaber gibt es Literatur von beachtlichem Umfang. Es soll hier nur verwiesen werden auf die faktenreiche Darstellung der Geschichte des Hauses von der Leyen in: Universal-Lexikon vom Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1843, Sp. 1254 ff. Zur Entschädigungsfrage vgl. A. C. Gaspari, Der Deputations-Receß mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, 2 Bde., Hamburg 1803.

6 Der § 35 RDHS lautet: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowol, als in den neuen Besitzungen, katholischer sowol, als A.C. (Augsburger Confession) verwandten, mittelbarer sowol, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowol zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte

→